

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Änderung des NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997

Das NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997, LGBl. 0032, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 wird die Gesetzesfassung „BGBl. I Nr. 53/2009“ durch die Gesetzesfassung „BGBl. I Nr. 76/2010“ ersetzt.
2. § 11 Abs. 1 1. Satz lautet:
„Bei einem Anspruch auf Bezüge oder auf Bezugsfortzahlung nach diesem Gesetz hat das Land an den Pensionsversicherungsträger, der aufgrund der ausgeübten Erwerbstätigkeit zuständig ist oder aufgrund der zuletzt ausgeübten Erwerbstätigkeit zuständig war, nach Ablauf jedes Kalenderjahres im Nachhinein innerhalb von drei Monaten einen Anrechnungsbetrag zu leisten.“
3. In § 11 Abs. 2 wird die Wortfolge „War das Landesorgan bis zu dem im Abs. 1 angeführten Zeitpunkt“ durch die Wortfolge „Ist das Landesorgan“ ersetzt.
4. § 11 Abs. 4 entfällt. In § 11 erhält der bisherige Absatz 5 die Bezeichnung Absatz 4.
5. In § 26 Abs. 3 wird die Gesetzesfassung „BGBl. I Nr. 53/2009“ durch die Gesetzesfassung „BGBl. I Nr. 76/2010“ und die Jahreszahl „2010“ durch die Jahreszahl „2011“ ersetzt.

6. § 26 Abs. 4 lautet:

„(4) § 11 in der Fassung der 8. Novelle tritt am 1. Jänner 2011 in Kraft. Für jeden bis zum 31. Dezember 2010 in der Funktion als Landes- oder Gemeindeorgan zurückgelegten Kalendermonat hat das Land oder die Gemeinde einen Anrechnungsbetrag an den Pensionsversicherungsträger gemäß § 11 Abs. 1 oder 2 bis zum 30. Juni 2012, längstens aber binnen sechs Monaten nach dem in § 11 Abs. 1 in der Fassung vor der 8. Novelle angeführten Zeitpunkt, zu leisten.“